

**Feststellung gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) (Planung von diversen Abgrabungen entlang der Aue, Gewässer II. Ordnung, sowie Erstellung eines Linienschutzes in Kalefeld für den Hochwasserschutz);
§ 5 NUVPG (allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls)**

Die Gemeindeverwaltung Kalefeld beabsichtigt im Rahmen des Hochwasserschutzes entlang der Aue in Kalefeld im Zuge des Neubaus eines Radweges auf der ehemaligen Bahntrasse tätig zu werden. Hierzu sollen diverse Abgrabungen durchgeführt und ein Linienschutz erstellt werden.

Beim Landkreis Northeim soll für das Projekt die Erteilung eines Zulassungsbescheides nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt werden. Vorab ist die Feststellung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NUVPG beantragt worden, ob für die geplante Maßnahme eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Nach Anlage 1 UVP („Liste ‚UVP-pflichtige Vorhaben‘“), Ziffer 13.18.1, handelt es sich um eine Maßnahme, für die eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist. Unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 NUVPG aufgeführten Schutzkriterien war zu prüfen und festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und insofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die sich aus den geplanten Maßnahmen ergebenden Beeinträchtigungen sind nach den vorgelegten Unterlagen sorgfältig ermittelt und quantifiziert worden. Die Gewässerausbaumaßnahme stellt nach Berücksichtigung von Anlage 2 NUVPG – Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls – keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen dar, sodass auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann.

Mithin wird nach gutachtlicher Bewertung möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt für das Projekt „**Hochwasserschutz in Kalefeld**“ der Gemeinde Kalefeld gemäß § 6 NUVPG festgestellt, dass die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist.

Hinweis:

Diese Feststellung ist nicht selbstständig durch Rechtsmittel anfechtbar.

Die Landrätin
In Vertretung

gez.

Buberti